



**RECHTSGRUNDLAGEN**  
 BUNDESBAUGESETZ (BauGB), BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO),  
 PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO), HESS. BAUORDNUNG (HBO),  
 VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN  
 REGELUNGEN, GARAGENVERORDNUNG (GaVO), HESS. NATURSCHUTZGE-  
 SETZ (HESNatG).  
 IN DER Z.ZT. DER AUSLEGUNG bzw. DES RECHTSWIRKSAMWERDENS  
 DES BEBAUUNGSPLANES GÜLTIGEN FASSUNG.

**VERFAHRENSVERMERKE**  
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRET-  
 LUNG / ~~VERFAHRENSVERMERK~~ BESCHLOSSEN AM 14.02.1985

GEMEINDE OBERWESER  
 LANDEKREIS KASSEL  
 DER GEMEINDEVORSTAND /   
 BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE AUSLEGUNG DURCH DIE  
 GEMEINDEVERTRETUNG / ~~VERFAHRENSVERMERK~~  
 BESCHLOSSEN AM 16.12.1985

GEMEINDE OBERWESER  
 LANDEKREIS KASSEL  
 DER GEMEINDEVORSTAND /   
 BÜRGERMEISTER

DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 06.01.1986 BIS  
 EINSCHLIESSLICH 07.02.1986 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GEMEINDE OBERWESER  
 LANDEKREIS KASSEL  
 DER GEMEINDEVORSTAND /   
 BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUG VON DER  
 GEMEINDEVERTRETUNG / ~~VERFAHRENSVERMERK~~  
 AM 27.02.1986 BESCHLOSSEN WORDEN.

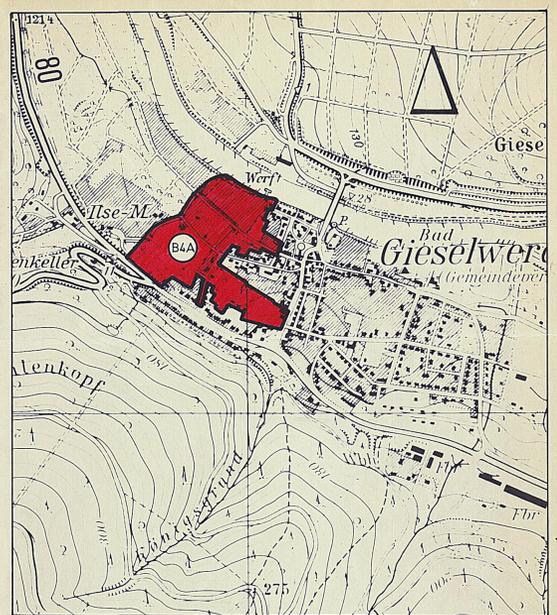
GEMEINDE OBERWESER  
 LANDEKREIS KASSEL  
 DER GEMEINDEVORSTAND /   
 BÜRGERMEISTER

**GENEHMIGT**  
 GENEHMIGUNGSVERMERKE DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN:  
 mit Verfügung vom 24. Juni 1986  
 34 - 61d 04 - 01 (11) -

REGIERUNGSPRÄSIDENT  
 IN KASSEL  
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
 Im Auftrag

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES  
 WAR GEMÄSS HAUPTSATZUNG MIT ABLAUF DES 18. JULI 1986 VOLLENDET.  
 MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WIRD DER BEBAUUNGSPLAN  
 RECHTSVERBINDLICH.

GEMEINDE OBERWESER  
 LANDEKREIS KASSEL  
 DER GEMEINDEVORSTAND /   
 BÜRGERMEISTER



**ÜBERSICHTSPLAN M 1:10 000**

**GEMEINDE OBERWESER OT. GIESELWERDER  
 BEBAUUNGSPLAN NR. 4 A  
 IN DEN KIRCHHÖFEN, IN DEN TEICHEN**

BEARBEITET: 28.5.1985 BAN.	ÄNDERUNGEN	MASSTAB
	7.8.85 DIE.	1:1000
LEITER DES PLANUNGSAMTES	2.12.85 BAN.	

WA		C	
II	O	II	O
bei I S,W	28°-55°	S	0,7
bei II S	28°-45°		
bei I	0,4 0,5		
bei II	0,4 0,7		
max. 5,50 m			

MI	
II	O
bei I S,W	28°-55°
bei II S	28°-45°
bei I	0,4 0,5
bei II	0,4 0,7
max. 6,50 m	

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom März 1985 übereinstimmen.  
 Hofgeismar, den 5.3.1985



Vervielfältigung gestattet  
 Der Landrat des Kreises Kassel  
 KATASTERAMT  
 Nr. 572

<b>PLANZEICHENERKLÄRUNG</b> <b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b> Allgemeines Wohngebiet (Siehe Festsetzungen durch Text) Mischgebiet <b>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b> II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) <b>DACHFORM</b> S = Satteldach; W = Walmdach <b>DACHNEIGUNG</b> z.B. 25°	<b>BAUWEISE, BAULINIEN; ABGRENZUNGEN</b> O offene Bauweise Baugrenze nichtüberbaubare Grundstücksfläche überbaubare Grundstücksfläche First- Hauptgebäuderichtung Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung räumlicher Geltungsbereich Überschwemmungsgrenze Kabeltrasse 20 m breit vorsehen.	<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b> Zahl der Vollgeschosse Bauweise Dachform Dachneigung Grundflächenzahl Geschossflächenzahl max. talseitige Traufhöhe Die Grundflächenzahl gilt nur sofern im Plan nicht kleinere überbaubare Flächen dargestellt sind. <b>VERKEHRSFLÄCHEN</b> Straßenverkehrsfläche öffentliche Fußwege private Zufahrten öffentliche Parkplätze	Grünflächen öffentlich Parkanlage Kleingolfplatz Bäume und Sträucher zu pflanzen. Grünflächen privat Gartenland Flächen für Gemeinbedarf Kirche Umformerstation	<b>FESTSETZUNGEN DURCH TEXT</b> <b>MINDESTGRÖSSEN DER GRUNDSTÜCKE</b> Freistehende Gebäude 600m² Anbau an eine Grenze 400m² Anbau an zwei Grenzen 200m² <b>GESCHOSSZAHL</b> Wenn im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Vorschriften der Hess. Bauordnung Keller- und Dachgeschosse als zusätzliche Vollgeschosse entstehen werden diese ausnahmsweise zugelassen, sofern die Grund- und Geschossflächenzahl und die festgesetzte Traufhöhe nicht überschritten werden. <b>DACHGAUBEN</b> Dachgauben sind nur ab 35° Dachneigung zulässig.	<b>DACHEINDECKUNGEN</b> in ziegelrot bis rotbraun. <b>PFLANZGEBOTE</b> In Wohngebieten sind mind. 8/10, in übrigen Gebieten 2/10er Grundstücksfreiflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Auf jedem Baugrundstück ist je angefangene 250m² Grundstücksfreifläche mind. ein Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten. <b>EINFRIEDIGUNGEN</b> Einfriedigungen zur Verkehrsfläche hin sind mit Rasenkleinststeinen oder ähnlichen Einfassungen b.z.w. Mauern mit Natursteinansichten bis 0,30 m Höhe in Verbindung mit lebenden Hecken auszuführen. Seitliche Einfriedigungen sind bis 1,20 m Höhe in senkrechter Holzlatzung oder in verzinkten oder grünem Maschendraht auszuführen. Betonpfähle sind unzulässig.